Ortsbausatzung

der Stadt Friedberg (Hessen) über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Gebiet des Bebauungsplanentwurfes Nr. 12 Teil I

Aufgrund des § 5 HGO und des § 118 Abs. 1 Nr. 1, 2, 7; Abs. 2 Nr. 1 HBO hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.06.1979 zur Sicherung und Wiederherstellung des historischen Stadtbildes, vor allem zur maßstäblichen Eingliederung von Baumaßnahmen (Neubauten, Umbauten und Änderungen baulicher Anlagen) und Werbeanlagen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im Lageplan i. M. 1 : 1000 durch eine durchgezogene Linie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1. Fassaden

Fassaden von Gebäuden, die breiter als hoch ausgeführt werden sollen, sind optisch in vertikale Einzelbaukörper zu gliedern. Die Fassaden sonstiger Gebäude sind vertikal zu gliedern. Das gleiche gilt für Öffnungen von Arkaden.

2. Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie sind als Einzelschaufenster in hochrechteckigem Format auszuführen. Die Zwischen-Eckstützen müssen mindestens 0,50 m breit sein.

3. Fenster

Fenster sind in hochrechteckigem Format auszuführen. Sie sind durch Sprossen zu gliedern; die größte ungeteilte Fläche darf 0,50 qm nicht überschreiten.

4. Dächer

Dächer sind als Satteldächer, als Pultdächer kombiniert mit Flachdächern und als Flachdächer unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

4.1. Als Satteldächer sind sie mit einer Neigung von mindestens 45° auszuführen.

4.2. Als Pultdächer kombiniert mit Flachdächern können sie in festgesetzten Sondergebieten bei drei- und mehrgeschossiger Bauweise zugelassen werden, wenn der Pultdachanteil mit einer Neigung von mindestens 45° und mit einer Dachhautbreite von mindestens 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche in Erscheinung tritt.

4.3. Als Flachdächer können sie bei eingeschossiger Bauweise zugelassen werden, wenn sie zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht in Erscheinung treten, die Attika mindestens 1,20 m breit ausgebildet und über 2/3 der Breite zu 30° - 60° abgeschrägt ist. – Die Anforderungen nach 4.3 sind zeichnerisch dargestellt. Die zeichnerische Darstellung wird in der Zeit vom 16.07. bis 23.07.1979 während der Dienstzeit im Stadtbauamt, Große Klostergasse 6, öffentlich ausgelegt.

5. Materialien

Zugelassen sind nur: Unpolierter Naturstein (oder ähnlicher Kunststein), glatter Putz, Schiefer (oder schieferähnlicher Werkstoff), nicht glänzende Werkstoffe, Holz und Glas.

§ 3

Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur zulässig

   1.1 an der Stätte der Leistung und

   1.2 unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses der Gebäudefront und

   1.3 auf der Gebäudefront flach aufliegend oder senkrecht auskragend.

2. Werbeanlagen, die auf der Gebäudefront flach aufliegen, dürfen höchstens 0,15 m tief und 0,40 hoch sein und höchstens 1/3 der Gebäudelänge einnehmen.
   Werbeanlagen, die senkrecht zur Gebäudefront auskragen, dürfen eine zusammenhängende Fläche von 0,60 m nicht überschreiten.

3. Die Farben der Werbeanlagen sind auf die Farben der jeweiligen Gebäudefront abzustimmen.
   Die Verwendung greller Farben ist unzulässig.
   Dieses Farbgebot gilt nicht für eingetragene Warenzeichen und Dienstleistungsmarken, wenn sie nur bis zu 50 % der nach Abs. 2 zulässigen Größe der Werbeanlage einnehmen.

4. Unzulässig sind

   4.1 Werbeanlagen mit Lichtwechsel

   4.2 Werbeanlagen mit grellem Licht

   4.3 Werbeanlagen als Spannbänder oder Fahnen, soweit sie nicht nur für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen angebracht werden (z. B. Saisonschlussverkauf).

5. Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,6 qm bedürfen abweichend von § 89 Nr. 32 Buchst. a HBO einer Baugenehmigung.

§ 4

Befreiungen

Der Magistrat kann die Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung auf schriftlichen und zu begründenden Antrag befürworten, wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit der Sicherung und Wiederherstellung des historischen Stadtbildes vereinbar ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 113 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   - entgegen § 2 der Satzung Baumaßnahmen (Neubauten, Umbauten oder Änderung baulicher Anlagen) ausführt oder ausführen lässt,

   - entgegen § 3 der Satzung Werbeanlagen ausführt oder ausführen lässt.

2. Die Ordnungswidrigkeiten kann die untere Bauaufsichtsbehörde (§ 82 HBO) mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM ahnden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 06.07.1979

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dr. Fuhr, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 10.07.1979. Die Satzung tritt somit am 11.07.1979 in Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 12.07.1979

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dr. Fuhr, Bürgermeister

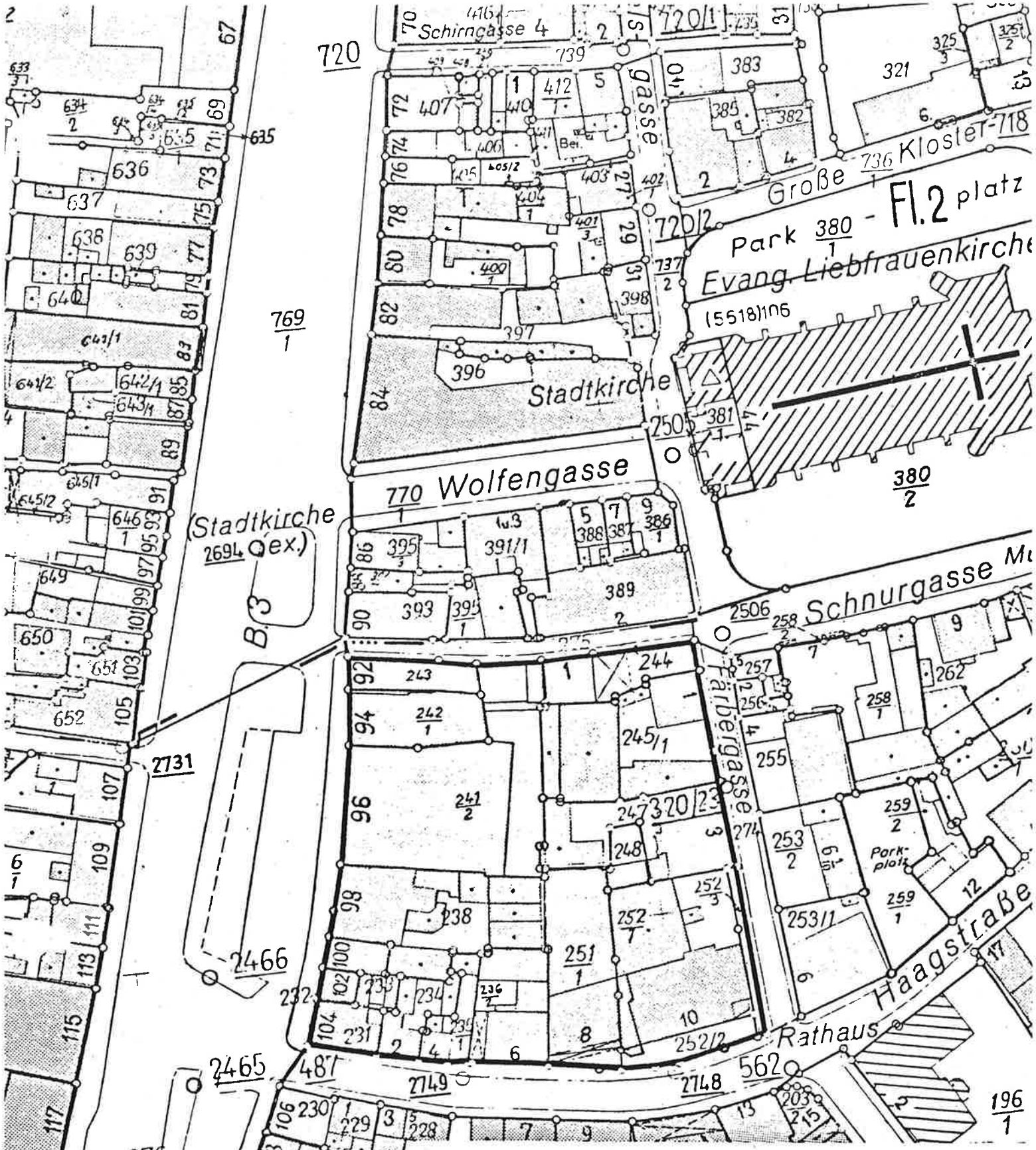

Dieser Plan ist Bestandteil der Ortsbausatzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen und stellt deren Geltungs - bereich dar. M. = 1:1000

Zur Beglaubigung

gez. Dr. Kröll

Stadtverordnetenvorsteher